

BVGer D-6887/2024 vom 1. Juni 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6887_2024

FR: TAF D-6887/2024 du 1 juin 2026

IT: TAF D-6887/2024 del 1 giugno 2026

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Die Akten seiner Familienangehörigen N (...), N (...), N (...) und N (...) wurden vom Bundesverwaltungsgericht beigezogen (vgl. Bst. G.).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 7, 2008/12 E. 7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4, Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser/Vetterli [Hrsg.], Ausländerrecht, 3. Aufl., Basel 2022, Rz. 14.38).

E. 5.1

Das SEM begründet seine Verfügung im Wesentlichen damit, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers zu Gefangennahme, Haft und Folter vage, allgemein und widersprüchlich geblieben seien und es an persönlichen sowie erlebnisgeprägten Details fehle. Insbesondere habe er keine klaren Angaben zu den Umständen der Probleme seines Bruders mit D._____, zu seiner eigenen Festnahme und Folter sowie zum zeitlichen Beginn der angeblichen Verfolgung machen können. Die divergierenden Angaben zum Beginn der Probleme (acht bis neun Jahre bzw. dreizehn Jahre; vgl. SEM-act. A19/24 F151, F170) sowie fehlende Substantiierung zu zentralen Ereignissen, etwa dem angeblichen Anfahren des Bruders durch D._____, würden gegen die Glaubhaftigkeit sprechen. Sein Bruder E._____ (N [...]) habe in seinem Verfahren nichts davon erwähnt, von D._____ angefahren worden zu sein (vgl. SEM-act. A19/24 F151, F166-169). Zudem erscheine die geschilderte Konstellation als unplausibel, namentlich die Übergabe des Beschwerdeführers durch die Taliban an die afghanische Regierung sowie seine spätere Entlassung aus der Haft trotz der behaupteten Machtstellung von D._____ (vgl. SEM-act. A19/24 F205-207). Seine geltend gemachte Furcht sei daher unbegründet und nicht nachvollziehbar. Weiter führt das SEM aus, dass es an individuell risikoschärfenden Elementen fehle. Nach seiner Entlassung durch die Taliban habe sich der Beschwerdeführer während rund zwei Jahren unbehelligt in Afghanistan aufgehalten, in Hotels gewohnt und weder Einschränkungen noch konkrete Bedrohungen geltend gemacht (vgl. SEM-act. A19/24 F131-137). Es drohe ihm deshalb in der Heimat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft

keine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG. Zu den Einwänden in der Stellungnahme hält das SEM fest, dem Beschwerdeführer sei im Rahmen der Anhörung ausreichend Gelegenheit eingeräumt worden, seine Asylgründe darzulegen; weitergehende Detailfragen hätten sich aufgrund der als unplausibel erachteten Vorbringen erübrigt. Der Antrag auf Einsicht in das Anhörungsprotokoll des Bruders werde mangels Vollmacht abgewiesen. Das Anhörungsprotokoll seines Bruders sei vollständigkeithalber beigezogen worden. Dessen Aussagen hätten zudem keine Grundlage der Glaubhaftigkeitsprüfung gebildet. Die erstmals in der Stellungnahme geltend gemachte Zwangsarbeit sowie der Zusammenhang mit Betäubungsmittelhandel seien verspätet vorgebracht worden, das Vortragen neuer Sachverhalte gesetzlich nicht vorgesehen (Art. 36 AsylG), mit dem beschleunigten Verfahren unvereinbar und sprächen gegen deren Glaubhaftigkeit. Aufgrund der alternativen Natur der Wegweisungsvollzugshindernisse (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4) bestehe im Übrigen kein aktuelles Rechtsschutzinteresse an einer Prüfung einer allfälligen Unzulässigkeit.

E. 5.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, dass das Bundesverwaltungsgericht die Verfolgung der Familie, die Ursprünge der Blutrache sowie den Einfluss von D. _____ bereits als glaubhaft anerkannt habe. Seine Familienmitglieder hätten in ihren Verfahren mehrmals darauf hingewiesen, dass ihr Bruder (der Beschwerdeführer) nach der Rückkehr nach Afghanistan aus dem Iran verschollen sei und sie dies mit D. _____ in Verbindung gebracht hätten. Das Gericht habe es als glaubhaft erachtet, dass sein Vater auch von D. _____ gefangen genommen worden sei, was die Gefangenschaft des Beschwerdeführers umso glaubhafter mache, da es die Annahme nahelege, bei den Inhaftierungen handle es sich um einen gängigen «Modus Operandi» von D. _____. Die knappen Aussagen des Beschwerdeführers seien auf seinen Gesundheitszustand und nicht auf mangelnde Glaubhaftigkeit zurückzuführen. Sein Erzählstil ziehe sich auch durch die ganze Anhörung. Der vom SEM vorgehaltene vermeintliche Widerspruch zum Zeitpunkt, wann die Probleme mit D. _____ angefangen hätten, habe er korrigiert und geklärt (vgl. SEM-act. A19/24 F170). Die Vorinstanz habe ihren Entscheid zu stark auf Plausibilitätsüberlegungen gestützt, obwohl dabei Zurückhaltung geboten sei (vgl. Urteil des BVGer D-7912/2016 vom 12. Februar 2018 E. 5.1 m.w.H.). Angesichts der ergangenen Urteile bezüglich der Schwester und Eltern des Beschwerdeführers sowie mit Hinblick auf seine psychische Gesundheit seien die Asylvorbringen des Beschwerdeführers ohne Weiteres als glaubhaft zu erachten. Im Urteil der Eltern des Beschwerdeführers E-4794/2018 vom 11. März 2020 halte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass D. _____ die gesamte Familie über Jahre massiv bedroht und verfolgt habe. Alle damals noch in Afghanistan lebenden Kinder (die Töchter, der Sohn E. _____ und mutmasslich auch der Sohn A. _____), seien asylrelevanter Verfolgung durch D. _____ ausgesetzt (vgl. a.a.O. E. 5.2). Zwar sei die Verfolgung geschlechtsspezifisch motiviert gewesen, doch hätten auch die männlichen Familienmitglieder im Fokus gestanden; dem Vater habe zumindest reflexweise Verfolgung gedroht (vgl. a.a.O. E. 6.7 f.). Auch der Beschwerdeführer habe anlässlich seiner Anhörung vorgebracht, dass seiner Familie gesagt worden sei, dass man sich an ihm anstelle seines Bruders E. _____ rächen werde (vgl. SEM-act. A19/24 F181). Weiter habe das Gericht festgehalten, dass aufgrund des bis in den Iran reichenden Einflusses von D. _____ die Familie über keine innerstaatliche Schutzalternative verfüge (vgl. Urteil des BVGer E-4794/2018 vom 11. März 2020 E. 5.4 und 6.8). Vor diesem Hintergrund erscheine es wahrscheinlich, dass D. _____ durch die Machtergreifung der

Taliban nur noch einflussreicher geworden sei. Im Urteil der Schwester G. _____ E-4322/2018 vom 21. August 2018 sei die Frage, ob sie selbst Opfer genügend intensiver Verfolgung geworden sei, offengelassen worden, da sie bei einer Rückkehr nach Afghanistan in jedem Fall begründete Frucht vor asylrelevanter Verfolgung hätte. Beim Beschwerdeführer sei das Rückkehrisiko angesichts der geltend gemachten langjährigen Gefangenschaft und Folter durch D. _____ sogar noch höher einzuschätzen als beim Vater, da zusätzlich massive und gezielte Vorverfolgung vorliege. Die Vorinstanz gehe zu Unrecht davon aus, der Beschwerdeführer habe sich zwei Jahre problemlos in Afghanistan aufgehalten. Eine solche Angabe finde sich in den Protokollen nicht (vgl. SEM-act. A19/24 F131-137). Der Beschwerdeführer habe vielmehr erklärt, er habe rund ein Jahr nach seiner Familie gesucht und sei anschliessend in den Iran gereist; das genaue Ausreisedatum kenne er nicht. Aus seinen ungefähren Zeitangaben ergebe sich, dass er Afghanistan wahrscheinlich Anfang 2022 verlassen habe. Auch das Datum seiner Freilassung - mutmasslich im Spätsommer 2021 - könne er nicht genau benennen. Folglich könne er sich nicht zwei Jahre in Afghanistan aufgehalten haben, sondern zwischen einem halben bis maximal einem Jahr. Zudem gehe das SEM offenbar von einer formellen Entlassung aus, die D. _____ hätte verhindern können. Tatsächlich seien im Zuge der chaotischen Zustände der Machtübernahme durch die Taliban zahlreiche Gefängnisse geöffnet worden, unabhängig davon, ob es sich um zuvor gefangene Taliban oder allgemeine Verbrecher gehandelt habe. Danach habe der Beschwerdeführer mehrfach den Aufenthaltsort gewechselt und die staatliche Kontrolle der Taliban sei unmittelbar nach der Machtübernahme noch nicht konsolidiert gewesen wie heute. Er habe sich während dieser Zeit explizit davor gefürchtet, von D. _____ und den Taliban erneut festgenommen zu werden (vgl. SEM-act. A19/24 F153-155). Weiter wird gerügt, die Vorinstanz habe die Asylakten der Eltern und Geschwister nicht beigezogen. Der Beschwerdeführer habe geltend gemacht, er sei während zweier Jahre von D. _____ festgehalten worden. Falls er in dieser Zeit zu Arbeit gezwungen worden sei, wäre der Tatbestand von Art. 4 Abs. 2 EMRK erfüllt. Es wäre an der Vorinstanz gewesen, bereits anlässlich der Anhörung spezifische Fragen dahingehend zu stellen. Gemessen an dem, was der Beschwerdeführer in seinem Leben bereits alles habe erdulden müssen, sei es verständlich, dass die erlittene Zwangsarbeit für ihn eher ein «unwesentliches» Ereignis darstelle, das auch schon länger zurückliege, weshalb er es nicht von sich aus berichtet habe. Erst nach Erhalt des Entscheidentwurfs habe der Beschwerdeführer gegenüber seinem Rechtsvertreter erwähnt, dass er neben Folter auch wiederholt Arbeiten habe verrichten müssen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bestehe bei einem glaubhaften Verdacht auf eine Verletzung von Art. 4 EMRK eine prozessuale Untersuchungspflicht. Da entsprechende Anzeichen vorgelegen hätten, hätte die Vorinstanz das Verfahren sistieren und von Amtes wegen weitere Abklärungen treffen müssen. Die Sache sei deshalb an die Vorinstanz zurück-zuweisen, um den Menschenhandelssachverhalt in Gänze abzuklären. Insbesondere sei der Beschwerdeführer diesbezüglich persönlich zu befragen. Sodann wird geltend gemacht, das SEM sei bereits in der Stellungnahme vom 22. Oktober 2024 darauf hingewiesen worden, dass die Zweifel an der Glaubhaftigkeit - insbesondere bezüglich der Haftbedingungen - unbegründet seien. Der Beschwerdeführer habe in der Anhörung nicht erkennen können, dass er seine Haft und die erlittene Folter detaillierter schildern müsse; vielmehr hätte die Vorinstanz gezielte Nachfragen stellen müssen. Dennoch habe das SEM die Vorbringen als unglaubhaft qualifiziert und dabei unberücksichtigt gelassen, dass einer Schwester vom SEM und die Schwester G. _____

und die Eltern gestützt auf die Urteile (E-4322/2018 und E-4794/2018) als Flüchtlinge anerkannt und Asyl gewährt worden sei. Damit habe die Vorinstanz Sachverhaltelemente als unplausibel beurteilt, die gerichtlich bereits als erstellt gelten. Die Vorinstanz hätte den Beschwerdeführer daher nicht nur vertiefter befragen müssen, sondern auch die Akten der Asylverfahren der erwähnten Familienmitglieder beiziehen müssen. Eventualiter werde daher beantragt, dass die Sache unter Beizug der Akten der Asylverfahren sämtlicher in der Schweiz lebenden Verwandten des Beschwerdeführers zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen werde. Insbesondere sei der Beschwerdeführer vertieft zu seiner Zeit in Haft und der erlebten Gefangenschaft und Folter durch D. _____ zu befragen. Zudem habe der Beschwerdeführer gleich zu Beginn der Anhörung vom 14. Oktober 2024 auf seine psychischen Probleme infolge Haft und Folter hingewiesen und dass er an Vergesslichkeit leide (vgl. SEM-act. A19/24 F3-10). Mit der Stellungnahme vom 22. Oktober 2024 sei das SEM auf das Vorliegen von Anzeichen einer schweren Traumatisierung aufmerksam gemacht worden, welche für die Beurteilung der Asylrelevanz - namentlich zwingender Gründe im Sinne von Art. 1C Ziff. 5 Abs. 2 FK - relevant seien. Eine psychologisch-therapeutische Abklärung sei auch für die Beurteilung des Aussageverhaltens des Beschwerdeführers von Bedeutung. Insbesondere da die Vorinstanz an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers zweifle. Entsprechende ärztliche Berichte wären vom SEM abzuwarten beziehungsweise einzuholen gewesen. Der rechtserhebliche Sachverhalt sei folglich nicht erstellt. Auch aus diesem Grund sei die Sache zur vollständigen Erhebung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5.3

In der Vernehmlassung führt das SEM aus, dass dem Bruder des Beschwerdeführers sowie dessen Frau (N [...]) kein Asyl gewährt worden sei, da deren Vorbringen als weder glaubhaft noch asylrelevant eingestuft worden seien. Die Zweifel am Wahrheitsgehalt der Vorbringen des Beschwerdeführers würden durch den Vergleich der Vorbringen des Bruders erhärtet, zumal er dieselben Asylgründe geltend mache. Schliesslich sei die angebliche Verhaftung des Vaters anlässlich der Anhörung gänzlich unerwähnt geblieben, sowie auch die angeblichen Taten D. _____ gegenüber den Schwestern des Beschwerdeführers. Weshalb nun von einer ge-schlechterspezifischen Verfolgung gegenüber den Frauen der Familie ausgegangen werde, sei nicht nachvollziehbar. Auch stehe dies in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Vorbringen des Beschwerdeführers. Entgegen der Beschwerdeschrift sei es nicht Pflicht der Vorinstanz, sich mit jeglichen Vorbringen der Familienmitglieder des Beschwerdeführers auseinanderzusetzen. Es obliege dem Beschwerdeführer, die wesentlichen Aspekte einzubringen. Das SEM habe sich ausreichend mit den Akten der Familienmitglieder auseinandergesetzt und festgestellt, dass diese keinen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens des Beschwerdeführers hätten. Sodann enthalte die Beschwerdeschrift keine neuen Elemente, zu welchen der Beschwerdeführer sich nicht anlässlich der Befragung hätte äussern können.

E. 5.4

In der Replik wird erneut auf die Urteile der Eltern (E-4794/2018) und der Schwester des Beschwerdeführers (E-4322/2018) verwiesen, in denen deren Vorbringen als glaubhaft anerkannt worden seien, obwohl die Vorinstanz sie zuvor als unglaubhaft beurteilt habe. Da alle Verfahren denselben Lebenssachverhalt betreffen, seien die dort als glaubhaft

eingestuften Elemente auch im Verfahren des Beschwerdeführers zu berücksichtigen - unabhängig von früheren anderslautenden Entscheiden der Vorinstanz. Ein Grossteil der Übergriffe gegen die Schwestern hätten sich nach der Gefangennahme des Beschwerdeführers ereignet. Die erwähnte Gefangennahme des Vaters sei lediglich beispielhaft für das Vorgehen von D. _____ genannt worden; für den Beschwerdeführer habe kein Anlass bestanden, dies an der Anhörung ausdrücklich zu erwähnen. Zudem sei auch dieses Vorbringen im Verfahren der Eltern bereits als glaubhaft anerkannt worden. Die Ausführungen in der Vernehmlassung würden die Vermutung erhärten, dass die Vorinstanz nur die Akten des Verfahrens des Bruders und der Schwägerin des Beschwerdeführers (N [...]) für ihren Entscheid beigezogen habe, so wie sie auch im vorliegenden Verfahren weiterhin darauf zu verzichten scheine, die Akten der übrigen Familienmitglieder zu konsultieren.

E. 6

In der Beschwerde werden zu Recht mehrfache Verletzungen des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers geltend gemacht. Einerseits hat das SEM die Akten seiner Eltern und Schwestern (N [...]) zur Beurteilung seines Asylgesuches offenbar nicht beigezogen. Es fehlt zum einen ein diesbezüglicher Verweis in der angefochtenen Verfügung, welcher das Gegenteil belegen würde. Zum anderen weist auch die Begründung der Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen darauf hin, dass das SEM die Akten der Familienangehörigen nicht oder jedenfalls nicht vollständig konsultiert hat, obwohl die Asylvorbringen allesamt auf dem gleichen Sachverhalt beruhen. Ferner hat das SEM das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt, indem es in der Verfügung die Vorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft erachtet hat und sich diesbezüglich auf widersprüchliche Aussagen zum Bruder E. _____ berief, ohne dem Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung oder danach die Möglichkeit gegeben zu haben, dazu Stellung zu nehmen. Angesichts der nachfolgenden Erwägungen erübrigt sich jedoch eine Kassation und eine Rückweisung der Sache an das SEM zur Neubeurteilung.

E. 7.1

Nach Durchsicht der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Unrecht verneint und ihm kein Asyl gewährt hat.

E. 7.2

Die zentralen Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers stimmen weitgehend mit jenen seiner Familienmitglieder überein. Das Bundesverwaltungsgericht kam in den Urteilen E-4322/2018 vom 21. August 2018 und E-4794/2018 vom 11. März 2020 zum Schluss, dass alle Familienmitglieder angaben, sie seien im Iran und anschliessend auch in Afghanistan von D. _____ verfolgt worden, weil C. _____ E. _____, den Bruder des Beschwerdeführers, geheiratet und damit D. _____ in seiner Ehre verletzt habe. Zunächst hätten sich die Behelligungen gegen das Ehepaar gerichtet. Als dieses nach Europa geflohen sei, habe D. _____ insbesondere seine Schwestern (des Beschwerdeführers) ins Visier genommen und sie, nachdem sein Vater einer Zwangsheirat nicht zugestimmt habe, vergewaltigt. Ferner wurde in den erwähnten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts festgehalten, dass auch die Männer der Familie im Fokus von D. _____ gestanden seien. Auch im Iran, wohin die Familienmitglieder daraufhin geflohen seien, habe D. _____ sie nicht in Ruhe gelassen und mit sexuellen Übergriffen und anderen Grausamkeiten bedroht.

Dieser Sachverhalt ist demnach als glaubhaft zu erachten. Auch die weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers sind als glaubhaft zu erachten. Alle Familienmitglieder gaben übereinstimmend an, dass D._____ sowohl über Einfluss bei der afghanischen Regierung wie auch bei den Taliban gehabt habe, weshalb nicht davon auszugehen ist, es habe bei der Übergabe des Beschwerdeführers aus seiner Gefangenschaft an die afghanischen Sicherheitskräfte Schwierigkeiten gegeben. Dass sein Bruder E._____ von D._____ beziehungsweise seinen Leuten im Iran angefahren worden ist, gab nebst dem Beschwerdeführer auch seine Mutter sowie seine Schwester F._____, deren Vorbringen das SEM als glaubhaft erachtet hat, anlässlich ihrer Anhörungen an (vgl. SEM-act. N [...] A30/18 F88, A28/16 F55 und F60). Es ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, weshalb das SEM dieses Vorbringen zur Begründung der Unglaubhaftigkeit in vorliegendem Fall aufführt. Nachdem das SEM dem Beschwerdeführer anlässlich der Anhörungen betreffend die vorgebrachte Gefangenschaft und Folterungen keine Fragen gestellt oder dazu Abklärungen getätigt hat, läuft das Argument, seine diesbezüglichen Vorbringen seien unsubstantiiert und vage, ins Leere. In seinem freien Bericht der Asylgründe, in welchem der Beschwerdeführer vorbrachte, dass er lieber getötet, statt gefoltert worden wäre, bekundete die Sachbearbeiterin ihm gegenüber ihr Beileid (vgl. SEM-act. A19/24 F152). Der Beschwerdeführer musste deshalb nicht davon ausgehen, dass er dazu weitere Ausführungen hätte machen müssen, weil diesbezüglich etwaige Zweifel von Seiten des SEM bestehen könnten. Ferner ist festzustellen, dass die Familienmitglieder übereinstimmend angegeben haben, dass nachdem E._____ ins Ausland geflüchtet sei, der Beschwerdeführer (A._____) noch bevor die Schwestern vergewaltigt worden seien, verschwunden sei, und die Familie nicht wisse, wo er sei und es für möglich erachtet habe, dass D._____ auch dafür verantwortlich sei (vgl. hierzu SEM-act. N [...] A30/18 F32 f., F88, A28/16 F55, F64, F73 ff., A27/15 F28 f., F32, A25/10 F3, F5, F22 ff., Urteile des BVerG E-4322/2018 vom 21. August 2018 und E-4794/2018 vom 11. März 2020 jeweils Bst. A.b S. 3). Für die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen des Beschwerdeführers spricht insbesondere auch, dass die Schwester F._____, deren Asylvorbringen das SEM als glaubhaft erachtete und ihr mit Verfügung vom 29. Juni 2018 Asyl gewährte, anlässlich ihrer Anhörung angab, dass nachdem sie nach Afghanistan zurückgekehrt seien, D._____ sie und ihren Bruder A._____ schikaniert habe. Sie wüssten nicht, ob er ihren Bruder A._____ den Taliban ausgeliefert habe oder nicht. D._____ sei immer wieder mit der Begleitung von Taliban unterwegs gewesen. Alle hätten dies gewusst. Sie hätten selbst mit eigenen Augen gesehen, dass er mit den Taliban unterwegs gewesen sei. Er habe ihnen gesagt: «Ich konnte das E._____ nicht antun, weil er sich retten konnte und geflüchtet ist, aber ich konnte den anderen den Taliban ausliefern. Ich bin selbst einer von den Taliban. Ihr könnt mich nicht anzeigen. Ich bin ein wichtiger Mann und niemand kann mich anzeigen, nirgendwo könnt ihr mich anzeigen, auch wenn ihr das tut, niemand nimmt euch ernst.» (vgl. SEM-act. N [...] A28/16 F55). Auf Nachfrage des SEM führte sie aus, D._____ habe die Familie bedroht und gesagt: «Jetzt wo E._____ geflüchtet ist, werde ich den anderen nicht in Ruhe lassen.» (vgl. SEM-act. N [...] A28/16 F64), wobei D._____ mit dem «anderen», A._____ gemeint haben muss, da sie keine weiteren Brüder hat. Als die Sachbearbeiterin F._____ fragte, wo A._____ sei, gab sie an, sie wüssten es nicht. Nachdem ihr Bruder (E._____) ausgereist sei, sei er (der Beschwerdeführer) verschwunden. Es sei jetzt sechs oder sieben Jahre her, sie hätten keine Ahnung, ob er an die Taliban ausgeliefert worden sei. Der Arme habe Frau und Kinder gehabt. D._____ habe die Familie bedroht und gesagt, dass er sich an ihrem anderen Bruder rächen werde:

«Der andere ist geflüchtet und ich konnte ihm nichts antun, aber ich werde mich an dem anderen Sohn und den Töchtern rächen.» (vgl. SEM-act. N [...] A28/16 F73 ff.). Aufgrund dieser vom SEM als glaubhaft erachteten Vorbringen, welche mit den Vorbringen des Beschwerdeführers übereinstimmen, ist davon auszugehen, dass das Verschwinden des Beschwerdeführers in Zusammenhang mit D._____ steht. Es ist deshalb als glaubhaft zu erachten, dass der Beschwerdeführer, nachdem E._____ ins Ausland geflüchtet ist, ins Visier von D._____ geraten und von diesem gefangen genommen und nach vielen Jahren in Gefangenschaft im Zusammenhang mit dem Sturz der afghanischen Regierung freigekommen ist. Die relevanten Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers sind demnach als glaubhaft zu qualifizieren.

E. 7.3

Ferner sind die Vorbringen des Beschwerdeführers flüchtlingsrechtlich relevant. Im Urteil des Bundesverwaltungsgericht E-4794/2018 vom 11. März 2020 die Eltern des Beschwerdeführers betreffend, stellte das Gericht bereits fest, dass alle Kinder der Beschwerdeführenden in Afghanistan (die Töchter, der Sohn E._____ und mutmasslich auch der Sohn A._____) asylrelevanter Verfolgung durch D._____ ausgesetzt gewesen seien (vgl. a.a.O. E. 5.2). Die Bedrohung der Familie knüpfte ursprünglich an die Weigerung C._____'s, D._____ zu heiraten, und die spätere Hochzeit mit E._____ an. C._____ hat dadurch D._____ in seiner Ehre verletzt, was schliesslich zur reflexweisen Verfolgung ihrer Familienmitglieder mitsamt dem Beschwerdeführer führte. Die gegen die ganze Familie gerichtete Verfolgung war in ihrem Kern frauenspezifisch motiviert; das Gericht geht davon aus, dass die entsprechende Verfolgungsmotivation reflexweise indirekt auch in Bezug auf die Person des Beschwerdeführers zutrifft (vgl. a.a.O. E. 6.8). Dass der Beschwerdeführer nach der Freilassung nicht umgehend ausgereist ist, ist nachvollziehbar. Einerseits war er jahrelang von jeglichem Kontakt zu seiner Familie abgeschnitten, weshalb es durchaus verständlich ist, dass er trotz Furcht vor D._____ zunächst nach seinen Angehörigen suchte. Wie das SEM zum Schluss kommt, der Beschwerdeführer habe sich nach seiner Freilassung noch zwei Jahre ohne Probleme in Afghanistan aufgehalten habe, erschliesst sich aus den Akten nicht. Vielmehr ist aufgrund seiner Angaben von einem Aufenthalt von sechs Monaten bis zu einem Jahr auszugehen, wobei er sich nicht an einem Ort aufgehalten hat, sondern auf der Suche nach seiner Familie gewesen war (vgl. SEM-act. A16/9 Ziff. 5.01, A19/24 F112, F147). Es ist ferner davon auszugehen, dass angesichts des Vorliegens einer Ehrverletzung das Verfolgungsinteresse von D._____ im Ausreisezeitpunkt sowie aktuell weiterhin besteht. Das Risiko für den Beschwerdeführer, bei einer Rückkehr nach Afghanistan erneut ins Visier von D._____ zu geraten, ist als hoch einzuschätzen, zumal D._____ die Familie in der Vergangenheit sowohl im Iran wie in Afghanistan immer wieder gefunden hatte (vgl. Urteil E-4794/2018 vom 11. März 2020 E. 5.4 und E. 6.8). Aufgrund der jahrelangen Zusammenarbeit von D._____ mit den Taliban respektive dieser sich selbst als den Taliban zugehörig erachtet, und die Taliban an der Macht sind, kann nicht von einer innerstaatlichen Schutzalternative des Beschwerdeführers ausgegangen werden.

E. 8

Im Sinne der obigen Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt. Den Akten sind keinerlei Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen im Sinne von Art. 53 AsylG zu entnehmen. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 23. Oktober

2024 ist in den Dispositivziffern 1 - 3 aufzuheben. Der Beschwerdeführer ist gestützt auf Art. 3 AsylG als Flüchtling anzuerkennen und das SEM ist anzuweisen, ihm Asyl zu gewähren.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundes-verwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist die Parteientschädigung auf Fr. 1'430.- (inkl. Auslagen) festzusetzen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das SEM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.